

# RS Vwgh 1992/1/15 91/03/0316

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §33a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/09/26 91/09/0144 1

## Stammrechtssatz

Einer Rechtsfrage ist eine grundsätzliche Bedeutung dann zuzuerkennen, wenn die Entscheidung der Sache nicht nur für die beschwerdeführende Partei von Wichtigkeit ist, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen, auf zusätzliche Argumente gestützten Rechtsprechung liegt. Das ist der Fall, wenn eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, die auch für eine Reihe anderer gleichgelagerter Fälle von Bedeutung ist und wenn dieselbe durch die Rechtsprechung des VwGH bisher nicht abschließend geklärt wurde. Es muß sich um eine aus rechtssystematischen Gründen bedeutsame und auch für die einheitliche Rechtsanwendung wichtige Frage des materiellen oder des formellen Rechts handeln.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991030316.X01

## Im RIS seit

15.01.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)